

1. Für das gerichtliche Verfahren in Wirtschaftsstrafsachen sollten Staatsanwälte, Richter und Schöffen eingesetzt werden, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiete des Wirtschaftsstrafrechts und über allgemeine wirtschaftliche Erfahrungen verfügen.

2. Diese Staatsanwälte, Richter und Schöffen sollten einer besonderen kurzfristigen Ausbildung unterzogen werden, in der alle die Fragen wirtschaftlicher und rechtlicher Art behandelt werden, die für ihre Tätigkeit von Bedeutung sind.

3. Es sollte Vorsorge dafür getroffen werden, daß Wirtschaftsstrafsachen mit besonderer Beschleunigung behandelt und durchgeführt werden.

4. Die Deutsche Justizverwaltung sollte prüfen, welche gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden können, daß in den schwersten Fällen von Verstößen gegen die Wirtschaftsstrafverordnung, in denen die ganze oder teilweise Einziehung des Vermögens zulässig ist, die Durchführung eines objektiven Verfahrens zu diesem Zwecke möglich ist.

5. Die Kontrolle der Urteile in Wirtschaftsstrafsachen und die sonstige Kontrolltätigkeit der Justiz auf diesem Gebiet bedarf schnellstens des systematischen Ausbaus und der Koordinierung innerhalb des Justizverwaltungsapparats.

6. Es sollte von dem Sekretariat der DWK in Zusammenarbeit mit der Deutschen Justizverwaltung eine weitere Ausführungsverordnung zur Wirtschaftsstrafverordnung erlassen werden, die die bei der Anwendung der Wirtschaftsstrafverordnung entstandenen Zweifelsfragen klärt. Hierbei müßten insbesondere folgende Fragen berücksichtigt werden:

- a) Es wäre sicherzustellen, daß die Durchführung der Wirtschaftsstrafverfahren und der Erlaß von Wirtschaftsstrafbescheiden grundsätzlich den Landräten oder Oberbürgermeistern übertragen wird und daß die Minister selbst nur in Ausnahmefällen Verfahren an sich ziehen.
- b) Diese Delegation auf die Landräte und Oberbürgermeister soll auch die Befugnis umfassen, als Nebenkläger in dem gerichtlichen Verfahren aufzutreten.

## Die Behandlung der Verbindlichkeiten in der ostzonalen Währungsreform

Von Dr. Walter Brunn, Potsdam

### I.

Durch die Währungsreform<sup>1)</sup>, mit der sich der Inhalt aller Geldverbindlichkeiten insofern geändert hat, als an Stelle der alten Reichsmark zunächst die Reichsmark mit Spezialkupon und alsdann die D-Mark getreten ist, haben sich hinsichtlich der Behandlung der Schuldverpflichtungen in der Praxis zahlreiche Streitfragen ergeben, die verschieden beantwortet werden, je nachdem, ob die Lage des Gläubigers oder die des Schuldners den Ausgangspunkt für die Betrachtungen gibt. Bei der Behandlung und rechtlichen Würdigung dieser insbesondere in der Wirtschaft aufgetauchten Fragen ist vom Zweck der Währungsgesetzgebung<sup>2)</sup> und ihren Absichten unter Berücksichtigung der für die Erreichung der währungspolitischen Ziele gewählten Methodik auszugehen. Die Auslegung des Gesetzes muß daher seiner Zweckbestimmung und der bei der Durchführung der Währungsreform anzuwendenden Methode Rechnung tragen. Dabei lassen sich als Ziel und methodische Grundsätze der ostzonalen Währungsreform insbesondere folgende Gesichtspunkte herausheben: Verringerung des Geldumlaufs, Aufrechterhaltung bestehender

1) Vgl.: SMAD-Befehl 111 vom 23. Juni 1948 über die Durchführung der Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone. ZVOB. 1948, S. 217; Verordnung der Deutschen Wirtschaftskommission über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone vom 21. Juni 1948, ZVOB. 1948, S. 220; Durchführungsbestimmungen zur VO über die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone vom 21. Juni 1948, ZVOB. 1948, S. 224; SMA D-Befehl 124 über den Geldumtausch vom 24. Juli 1948, ZVOB. 1948, S. 294; Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission zur Regelung des Umtausches der in Umlauf befindlichen Reichsmark und Rentenmark mit aufgeklebten Spezia'kuponen in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank vom 20. Juli 1948, ZKVOB. 1948, S. 295.

2) Ebenso hinsichtlich der westzonalen Regelung: Coing, NJW S. 441; Würdinger, MDR 1948 S. 230; von C a e m m e r e r, SJZ 1948 S. 499.

c) Vor Anordnung der in § 14 WStrVO vorgesehenen Maßnahmen sollten die Landräte und Oberbürgermeister die Zustimmung des zuständigen Ministers einholen.

d) Verstöße gegen § 7 Abs. 1 Ziff. 2 und § 8 WStrVO sollen grundsätzlich im gerichtlichen Strafverfahren geahndet werden.

e) Die Frage, ob und inwieweit Wirtschaftsstrafsachen, die durch Wirtschaftsstrafbescheide verhängt worden sind, im Strafregister einzutragen sind, soll beschleunigt entschieden werden.

f) Eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Organen der Wirtschaftsverwaltung und der Polizei im Ermittlungsverfahren muß sichergestellt werden.

g) Es muß die Frage geklärt werden, in welcher Weise die Überführung eingezogener Vermögen oder Vermögenswerte in Volkseigentum sichergestellt wird.

### IV.

Die Konferenz stellt fest, daß neben dem Strafrecht, dessen Aufgabe der Schutz der neuen sozialen Ordnung vor kriminellen Angriffen und die Bestrafung der Nazi- und Kriegsverbrecher ist, in der jetzigen Etappe der Entwicklung der konstruktive Rechtsschutz für die Errungenschaften des demokratischen Aufbaus durch die Zivilgerichtsbarkeit erhöhte Bedeutung gewinnt. Das gilt insbesondere von denjenigen Rechtsgebieten, die die zivilrechtlichen Verhältnisse der Bodenreform, der Sequestration, der volkseigenen Betriebe und der Wirtschaftsplanung regeln.

Dementsprechend ist es erforderlich, daß nicht nur bei der Ausbildung der Teilnehmer an den Richterkursen, der Rechtsstudenten und Referendare diesen Rechtsgebieten die ihnen zukommende Beachtung geschenkt wird, sondern daß sich auch die Richter eine bessere Kenntnis der damit verbundenen Probleme aneignen. Nur dann werden sie in der Lage sein, die neue Gesetzgebung in voller Übereinstimmung mit ihrem Geist und ihrer Zielsetzung anzuwenden.

Preise und Löhne, Vermeidung von Schuldnergewinnen, Revalorisierung der alten Schulden durch Vollumstellung auf das sanierte Geld sowie bewußter Verzicht auf individuellen Ausgleich zugunsten einer mehr schematischen, den Übergang auf die neue Währung aber schnell vollziehenden Regelung. Zurücktreten hinter diesen währungspolitischen Absichten muß dabei zwangsläufig der Gesichtspunkt einer billigen und jedem Einzelfall gerecht werdenden Abwicklung schwebender Verbindlichkeiten, was bei der Vielfältigkeit der Rechtsbeziehungen und der Verschiedenartigkeit der Interessenlage der Einzelfälle wohl auch nur durch eine jahrelange Aufwertungsrechtsprechung — wie nach der Inflation — zu erreichen gewesen sein würde.

### II.

Die Umwertung des Geldes zieht in der Ostzone und im Ostsektor Berlins abweichend von der für die Westzone getroffenen Regelung keine Umwertung der Schuldverpflichtungen nach sich, sondern die vor der Währungsreform entstandenen innerdeutschen Schuld- und Vertragsverpflichtungen bleiben nach Ziffer 18 der WährungsVO „unverändert und unterliegen nicht der Umwertung“, mit Ausnahme der a.a.O. unter a bis c genannten Fälle<sup>3)</sup>. „Unverändert“ bleibt dabei selbstverständlich nur der Nennwert der Geldforderung, nicht etwa auch die Geldsorte, in welcher vertragsgemäß zu erfüllen war, vielmehr sollen unter Vermeidung einer Casur schwebende Schuldverhältnisse so behandelt werden, als wenn überhaupt keine Wäh-

3) a) Forderungen aus Darlehen an Neubauern im Rahmen der Bodenreform werden im Verhältnis 5 : 1 umgewertet;

b) Die Versicherungssummen bei Lebensversicherungsverträgen werden entsprechend dem im Verhältnis 3 : 1 umgewerteten Deckungskapital herabgesetzt; bei Sach- und Schadensversicherungen im Verhältnis 3 : 1 (vgl. Durchführungsbestimmungen der Deutschen Wirtschaftskommission vom 10. Juli 1948);

c) Hinterlegte Gelder bei öffentlichen Verwaltungen, Kreditinstituten und demokratischen Verbänden werden im Verhältnis 10 : 1 umgewertet.